

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 und zur Festlegung neuer Maßnahmen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Übersteigen des Schwellenwertes der Sieben-Tages-Inzidenz von 50 je 100.000 Einwohner)

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.10.2020 (7. BayIfSMV), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 12.10.2020 wird mit Inkrafttreten der nächsten Änderung der Rechtslage der am 16.10.2020 geltenden 7. BayIfSMV aufgehoben.
2. Die Stufe 3 des Drei-Stufen-Plans des sog. „Rahmenhygieneplans Schulen“, gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 02. Oktober 2020, Az. II.1-BS4363.0/210/4, BayMBI. 2020 Nr. 564, tritt in Kraft, sofern nicht schon die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung bezeichnete neue bayernweite Vorschrift hierzu eine Regelung trifft. Dies betrifft insbesondere folgende Maßnahmen:
 - Teilung der Klassen und Unterricht im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenzunterricht und Lernen zu Hause (Ausnahme: Mindestabstand von 1,5 Metern kann vor Ort auch bei voller Klassenstärke eingehalten werden) und
 - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen aller Schularten.

Dies gilt auch für schulische Ganztagesangebote und Mittagsbetreuungen (Ziffer 9 des „Rahmenhygieneplans Schulen“).

3. Für die Kindertagesstätten im Landkreis Fürstenfeldbruck wird ein eingeschränkter Betrieb entsprechend der Stufe 3 des Drei-Stufen-Plans des „Rahmen-Hygieneplans Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten“, erstellt vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, gültig ab 01.09.2020, angeordnet, sofern nicht schon die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung bezeichnete neue bayernweite Vorschrift hierzu eine Regelung trifft.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.10.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30.10.2020.

Gründe:

I.

Mit Stand 12.10.2020 hat die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Fürstenfeldbruck mit 58,8 den Schwellenwert von 50 überschritten.

Mit Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 ergriff das Landratsamt Fürstenfeldbruck daher weitergehende Maßnahmen um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verringern.

Aufgrund des bayernweiten Anstiegs an Infektionszahlen mit dem Coronavirus beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung noch am 16.10.2020 neue bayernweit einheitliche Regelungen zu veröffentlichen, um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Mit Stand 16.10.2020 hat die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Fürstenfeldbruck mit 68,9 weiterhin den Schwellenwert von 50 überschritten.

II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Fürstenfeldbruck ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der 7. BayIfSMV (Stand: 16.10.2020) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Bayerische Staatsregierung teilte am 15.10.2020 aufgrund des bayernweiten Anstiegs an Infektionszahlen mit dem Coronavirus neue bayernweit einheitliche Regelungen mit, um die Ausbreitung des Coronavirus zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Diese neue Rechtslage soll noch am 16.10.2020 veröffentlicht werden und ab dem 17.10.2020 in Kraft treten. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 12.10.2020 wird daher mit Inkrafttreten der nächsten Änderung der Rechtslage der am 16.10.2020 geltenden 7. BayIfSMV aufgehoben (**Ziffer 1**), um divergierende Regelungen zu vermeiden.

Sofern die angekündigten neuen Regelungen des Freistaats keine dahingehenden Vorschriften enthalten, werden zur Vermeidung einer Regelungslücke in diesen essentiellen Bereichen die Anordnungen der Ziffern 2 und 3 getroffen. **Rechtsgrundlage** für die Anordnungen der **Ziffern 2 und 3** ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der 7. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV bleiben weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Das Bayerische Kultusministerium und das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales haben in Abstimmung mit dem Bayerischen Gesundheitsministerium jeweils einen Drei-Stufen-Plan zum Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/2021 und zur Kinderbetreuung entwickelt. Diese Stufenpläne orientieren sich am Infektionsgeschehen im jeweiligen Kreis (Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner). Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner sehen die Drei-Stufen-Pläne die angeordneten Maßnahmen für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vor. Bei den genannten Schwellenwerten handelt es sich um Richtkriterien, die den Entscheidungsträgern vor Ort als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen. Die

Die Maßnahmen nach der Stufe 3 des Drei-Stufen-Plans zum Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/2021 und der Stufe 3 des Drei-Stufen-Plans zur Kinderbetreuung sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen, da gerade die Kontaktnachverfolgung von Schulklassen und Gruppen von Kindern in Kindertagesstätten sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen als besonders zeitintensiv und schwierig gestaltet.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die in den Drei-Stufen-Plänen angeordnete Senkung der jeweiligen Klassen- und Gruppenstärken erreichen. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Höchstzahlen an Personen in geringerem Maße zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage mit einem Inzidenzwert von mehr als 50/100.000 weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen der Stufe 3 der Drei-Stufen-Pläne zum Unterrichtsbetrieb und zur Kinderbetreuung treten nur in Kraft, sofern nicht schon die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung bezeichnete neue bayernweite Vorschrift hierzu eine Regelung trifft.

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Einschränkungen zeitlich befristet sind.

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht (**Ziffer 4**).

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Bausewein
Regierungsrat